

Lizenzbestimmungen für Jahreslizenzen

(Gültig ab Saison 2025/2026, ersetzt die Bestimmungen aus dem Jahre 2021/2022)

1. Die GL von Swiss Sliding erstellt gemäss aktuell gültigen Statuten die Reglemente und Bestimmungen.
2. Die vorliegenden Lizenzbestimmungen regeln den Bezug der Lizenz. Die Lizenz erlaubt dem/r Athlet:in national und/oder international die Sportarten Bob, Rodeln, Skeleton und Naturbahnrodeln auszuüben.
3. Lizenzen gelten für eine Saison (Jahreslizenz vom 1.10-30.9) und werden in folgenden Disziplinen abgegeben:
 - Bob wenn das 15. Altersjahr in der laufenden Saison (1.10.-31.03.) erreicht wird
 - Monobob nach vollendetem 13. Altersjahr
 - Rodeln nach vollendetem 9. Altersjahr
 - Skeleton nach vollendetem 13. Altersjahr

Die Lizenz ist nur für die gelöste Sportart gültig.

4. Swiss Sliding unterscheidet 2 Lizenzen:
 - **Internationale Lizenz (Leistungssport):**
Berechtigt zur Teilnahme an **international** ausgeschriebenen Trainingslagern und Rennen der internationalen Verbände IBSF/FIL (EC, WC, EM, JWM, WM, OS) und nationalen Rennen (SM, Cuprennen). Auch für die von Swiss Sliding ausgeschriebenen Selektionsrennen braucht es eine internationale Lizenz. Die Selektion für ein Swiss Sliding Kader ist nur mit einer internationalen Lizenz möglich.
 - **Nationale Lizenz (Breitensport):**
Berechtigt zur Teilnahme an nationalen Rennen in der Schweiz oder Ausland (SM, Cuprennen, Austria Cup) und verbandseigenen Trainingslagern ohne Einfluss der internationalen Verbände. Ob ein Rennen als nationales Rennen ausgeschrieben wird, entscheidet Swiss Sliding und der Olympia Bobrun St. Moritz – Celerina.
5. Lizenzen werden erteilt, wenn der Lizenzantrag vollständig ausgefüllt und fristgerecht eingereicht wird.
6. Swiss Sliding kann die Ausstellung einer Lizenz verweigern z.B. bei unsportlichem Verhalten, wenn der/die Athlet:in seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt, bei schweren Verstössen gegen Anweisungen des Verbandes oder der Delegationsleitung. Die Auflistung ist nicht abschliessend.
7. Der Club/Fachverband, für den ein/e Athlet:in lizenziert ist, hat ein Optionsrecht für die Lizenzerneuerung im nächsten Jahr.
 - Jede/r Athlet:in hat das Recht, den Club/Fachverband zu wechseln. Eine Lizenz kann mit den Rechten (Startberechtigung, Stimmkraft an DV usw.) und Pflichten (Beitrag an Swiss Sliding usw.) auf einen anderen Club/Fachverband übertragen werden, sofern der abgebende und der übernehmende Club/Fachverband schriftlich das Einverständnis geben. Der Wechsel wird mit dem Eintreffen des Transfer-Formulars „Clubwechsel“ und der Lizenz bei der Lizenzkontrollstelle von Swiss Sliding rechtsgültig.
 - Der bisherige Club/Fachverband kann eine Freigabe verhindern, wenn der/die Athlet:in seinen/ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club/Fachverband oder seiner alten Mannschaft nicht nachgekommen ist, wenn der Athlet trotz Mahnung Club/Fachverband- und/oder Mannschafts-Eigentum (Sportgeräte, Kleider) nicht zurückgegeben oder bezahlt hat. Für ausserordentliche Aufwendungen in den Saisonvorbereitungen oder während der Saison (Trainerhonorare, Kurse, Lager, usw.) kann der abgegebene Club/Fachverband vom übernehmenden Club/Fachverband eine angemessene Entschädigung verlangen.

- Wird ein gewünschter Transfer vom bisherigen Club/Fachverband verweigert oder kommt über die Transfer-Summe keine Einigung zustande, kann bei der Lizenzstelle Antrag auf ein provisorisches Inkrafttreten gestellt werden. Der/Die Athlet:in ist für den neuen Club/Fachverband startberechtigt, die Stimmkraft für die DV bleibt dem bisherigen Club/Fachverband erhalten. Die Lizenzstelle informiert den betroffenen Club-/Fachverband-präsidenten per eingeschriebenem Brief
- 8. Wer einen Lizenzantrag stellt, anerkennt die Vorschriften, Reglemente, Bestimmungen von Swiss Sliding, der IBSF/FIL, des IOC und von Swiss Olympic.
- 9. Mit der Ausstellung einer Lizenz übernimmt Swiss Sliding und der Olympia Bob Run St. Moritz-Celerina gegenüber dem/r Athlet:in und Dritten keine Verantwortung oder Verpflichtungen. Mit der Lizenz ist keinerlei Versicherungsschutz des/r Athlet:in verbunden.
- 10. Für Athlet:innen bis 20 Jahre werden keine Lizenzgebühren erhoben.

Die Geschäftsstelle Swiss Sliding, wird unvollständige Anträge retournieren und die Lizenz erst ausstellen, wenn sie im Besitze der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Unterlagen ist. Wir bitten, die Anweisungen zur Kenntnis zu nehmen, anzuwenden und beim Einreichen der Anträge auf die Vollständigkeit zu achten.

Diese Bestimmungen wurden vom Vorstandsvorstand von Swiss Sliding am 13.05.2025 beschlossen.